

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 18. 5. 2022

Nummer 20

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 1. 5. 2022, Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	660	Erl. 18. 5. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW
21090		77300
C. Finanzministerium		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Erl. 4. 5. 2022, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Landespflege	661	I. Justizministerium
20441		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
RdErl. 10. 5. 2022, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung	661	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
21067		Bek. 3. 5. 2022, Erweiterung des Zwecks der „BraWo Stiftergemeinschaft“
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		673
F. Kultusministerium		Bek. 3. 5. 2022, Anerkennung der „Johanna Hildegard Werner MMXXII Familienstiftung“
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		673
Erl. 18. 5. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen	662	Bek. 5. 5. 2022, Erweiterung des Zwecks der „H. und R. Lindestiftung“
77100		673
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		674
		Stellenausschreibungen
		675/676

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie
über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen
zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI v. 1. 5. 2022 — 34.23-13310/1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1821)

1. Rechtsgrundlage

Die bei Kapitel 03 07 Titel 883 10 des Landeshaushaltsplans verfügbaren Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sind gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zuzuweisen.

2. Verwendungszweck

2.1 Die Zuweisungen dürfen nur für die Kosten der Brandverhütungsschau und des abwehrenden Brandschutzes verwendet werden; dazu rechnen sowohl laufende Kosten als auch Ausgaben für investive Maßnahmen.

2.2 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

3. Weitergabe von Teilen der Zuweisungen

3.1 Landkreise geben einen Teil der Zuweisungen mindestens zur Hälfte schlüsselmäßig gemäß Nummer 4.2.3, im Übrigen im Wege der Festbetragsfinanzierung an die kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr weiter. Der an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebende Teil beträgt mindestens 80 % der den Landkreisen zugewiesenen Mittel nach Abzug der für die Brandverhütungsschau in Nummer 4.2.1 festgelegten Pauschale.

3.2 Über die Höhe der Zuweisungen im Wege der Festbetragsfinanzierung entscheiden die Landkreise aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Art und Umfang, Verteilungsschlüssel

4.1 Die Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen eines Kalenderjahres werden schlüsselmäßig

4.1.1 für die Brandverhütungsschau,

4.1.2 für den abwehrenden Brandschutz verteilt.

4.2 Der Schlüssel ist wie folgt anzuwenden:

4.2.1 Für jeden vom MI anerkannten und in der **Anlage** aufgeführten und mit entsprechend qualifiziertem hauptberuflichem Personal besetzten Brandverhütungsschaubereich wird den Trägern der Brandverhütungsschau ein Pauschalbetrag in Höhe von 48 000 EUR je Jahr zugewiesen.

4.2.2 Gemeinden, in denen Nachbarschaftshilfe (§ 2 Abs. 2 NBrandSchG) nicht innerhalb eines Zeitraumes zwischen Anforderung und Eintreffen der Nachbarschaftshilfe von mindestens 30 Minuten zu erwarten ist, erhalten aus dem an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebenden Teil (Nummer 3.1) vorab für erhöhte Aufwendungen für Brandschutzaufgaben jährlich einen Betrag von 60 000 EUR für eine Ortsfeuerwehr in der Gemeinde.

4.2.3 Die nach Abzug des nach Nummer 4.2.1 für die Brandverhütungsschau und des nach Nummer 4.2.2 für Gemeinden ohne kurzfristig verfügbare Nachbarschaftshilfe errechneten Betrages noch für den abwehrenden Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß folgendem Schlüssel verteilt:

— zwei Fünftel der Mittel nach der Einwohnerzahl,

— zwei Fünftel der Mittel nach der Zahl der Ortsfeuerwehren,

— ein Fünftel der Mittel nach der Fläche.

Es gelten die Einwohnerzahlen, die das LSN aufgrund einer allgemeinen Zählung der Wohnbevölkerung oder deren Fortschreibung für den 30. Juni des Vorjahres (Stichtag) ermittelt und bekannt gegeben hat.

Die Zahl der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den am 1. Januar des Kalenderjahres vorhandenen Ortsfeuerwehren. Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu melden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung vor, werden die Zahlen des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung verwendet. Nachträglich bekannt gewordene Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren führen zu einer Korrektur der Zuweisungen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist die Zahl der Ortsfeuerwehren je 15 000 Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner um eine Ortsfeuerwehr zu erhöhen.

Für die Berechnung der Fläche sind die vom LSN zum 31. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bekannt gegebenen Daten maßgeblich.

4.2.4 Ein nicht für die Brandverhütungsschau ausgeschöpfter Pauschalbetrag nach Nummer 4.2.1 ist nach Maßgabe der Nummer 3.1 Satz 2 für den abwehrenden Brandschutz zu verwenden. Ein über den Pauschalbetrag hinausgehender Mehrbedarf kann aus dem den Landkreisen nach Nummer 3.1 verbleibendem 20 %-Anteil gedeckt werden.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Das MI oder die von ihm bestimmte Landesbehörde verteilen die ihnen bereitgestellten Mittel auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Zur Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zu verteilenden Mittel werden die Zahl der anerkannten Brandverhütungsschaubereiche und die Schlüsselzahlen, die sich bei der Berechnung gemäß Nummer 4.2.2 für Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche ergeben, verwendet.

5.2 Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bestätigen gegenüber dem MI oder der von ihm bestimmten Landesbehörde ohne rechnerischen Nachweis die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

6.2 Die schlüsselmäßigen Zuweisungen für das Jahr 2022 sind entsprechend der Regelung des Bezugserrlasses abzuwickeln.

An
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden, Städte Cuxhaven und Hildesheim
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 660

Übersicht über die Brandverhütungsschaubereiche

LK/kreisfreie Stadt/ Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	13
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Braunschweig	2,5
Salzgitter	1,5
Wolfsburg	2
Polizeidirektion Göttingen	15
LK Göttingen	2,5
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1,5
Stadt Hildesheim	1
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2

LK/kreisfreie Stadt/ Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14,5
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1
Stadt Wilhelmshaven	1
Polizeidirektion Osnabrück	14
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
Zusammen:	79,5

C. Finanzministerium

**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
Technische Dienste, Fachbereich Landespflege**

Erl. d. MF v. 4. 5. 2022 — VD4 03602/1/§59(VV) —

— VORIS 20441 —

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. 12. 2021 (Nds. GVBl. S. 883), werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Landespflege, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2025 außer Kraft.

An den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 661

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung**

RdErl. d. MS v. 10. 5. 2022 — 401-41609-11-3 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 3. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1869)
— VORIS 21067 —

1. Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 10. 5. 2022 aufgehoben.
2. Für Bußgeldverfahren, die bis zum Ablauf des 9. 5. 2022 begonnen wurden, ist der Bezugserrlass weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 661

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

Erl. d. MW v. 18. 5. 2022 — 30-328 7012 —

— VORIS 77100 —

- Bezug:** a) RrdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 99),
geändert durch Gem. Erl. d. MU u. d. MW v. 8. 11. 2017
(Nds. MBl. S. 1573)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Niedersachsens. Die Förderung soll Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bieten, mit denen neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der „Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS3-Strategie) des Landes entwickelt werden.

Die innovativen Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie kleiner Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass zu a —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO —

in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 17. 12. 2021 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Banz AT 10.02.2022 B3), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. b und c i. V. m. Artikel 2 Abs. 85 f. AGVO mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die Vorhaben müssen einen hohen eigenen Entwicklungsanteil durch einen entsprechenden Einsatz eigenen Personals aufweisen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen.

Nicht-KMU gelten lediglich im Rahmen eines Verbundvorhabens nach Nummer 5.3 als Zuwendungsempfänger.

Als gewerbliche Wirtschaft gelten Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO und/oder nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36). Als kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gelten nach dieser Richtlinie Unternehmen gemäß Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 6. 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. EU Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 107 S. 30), die bis zu 499

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, keine KMU sind und die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Kooperierende Forschungseinrichtungen müssen grundsätzlich eine am Vorhaben beteiligte Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Ausnahmen hierfür sind nur möglich, sofern keine niedersächsische Forschungseinrichtung über das entsprechende Know-how verfügt oder die Kooperation im Landesinteresse gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie liegt.

4.4 Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern (insbesondere in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit — ETZ) abstimmen.

4.5 Die Personalausgaben müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 % aller zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.6 Vorhaben können durchgeführt werden

4.6.1 als Einzelvorhaben von einem KMU oder einem kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung,

4.6.2 als Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen nach Nummer 3.1, von denen mindestens eins ein KMU ist,

4.6.3 als Kooperationsvorhaben von KMU oder kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen.

4.7 Die Verbund- und/oder Kooperationspartner etablieren eine wirksame Zusammenarbeit i. S. von Artikel 25 Abs. 6 Buchst. b Unterbuchst. i AGVO und haben dazu ihre Beziehungen zueinander einschließlich Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, die den Vorgaben des Artikels 2 Abs. 90 AGVO entspricht. Die Vereinbarung bestimmt auch, welches Unternehmen die Aufgabe des Projektkoordinators übernimmt.

4.8 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens eines Unternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

4.9 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.9.1 Fachliche Qualitätskriterien i. S. des Zuwendungswecks:

- Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
- Innovationsgehalt,
- technologisches Entwicklungsrisiko,
- Realisierbarkeit,
- Marktfähigkeit.

4.9.2 Qualitätskriterien i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie:

- Stärkung der Innovationskraft der KMU,
- Kooperation und Wissenstransfer,
- Gründungsintensität,
- Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum,
- Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

4.9.3 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit.

4.9.4 Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- Kooperativer Ansatz,
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- Modellhaftigkeit/besonderer Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel oder GRW-Mittel eingesetzt werden. Dabei sind bei jeder Förderung zwingend anteilig EFRE-Mittel einzusetzen.

5.3 Zuwendungen, die als Zuschuss für KMU, kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung oder für wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen für Ausgaben nach Nummer 5.4 gewährt werden, stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dar und dürfen eine Beihilfeintensität von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für Zuwendungen für experimentelle Entwicklung (vgl. Artikel 25 Abs. 5 Buchst. c AGVO) als auch (abweichend von Artikel 25 Abs. 5 Buchst. b AGVO) für Zuwendungen für industrielle Forschung.

Die Beihilfeintensität kann im Einklang mit Artikel 25 Abs. 6 AGVO erhöht werden

a) um 10 % für mittlere Unternehmen und um 20 % für kleine Unternehmen;

- b) um weitere 15 %, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Ausgaben bestreitet, oder
- zwischen mindestens einem KMU oder kleinem Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung und einer oder mehreren Forschungseinrichtungen, die mindestens 20 und maximal 40 % der beihilfefähigen Ausgaben tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 25 Abs. 3 AGVO zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO),
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO),
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm`s-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen nach Nummer 2.1 (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d AGVO), die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Nach dem Grundsatz des Arm`s-length-Prinzips dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen worden sein,
- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc. (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

5.4.2 Die unter Nummer 5.4.1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erlass der EFRE-/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

5.5 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen,
- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrundeliegenden Darlehens (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben),
- Mehrwertsteuer.

5.6 Die Projektlaufzeit für Projekte nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt.

5.7 Sonstige Bemessungsgrenzen

5.7.1 Bei Einzelvorhaben beträgt die Höhe von Zuschüssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR und grundsätzlich höchstens 500 000 EUR je KMU oder kleinem Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung.

5.7.2 Bei Verbundvorhaben und Kooperationsvorhaben nach den Nummern 4.6.2 und 4.6.3 gelten zusätzlich zu Nummer 5.7.1 folgende Bemessungsgrenzen:

- 5.7.2.1 Die Höhe von Zuschüssen an die beteiligten KMU oder kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung ist insgesamt begrenzt auf 500 000 EUR.
- 5.7.2.2 Die Höhe von Zuschüssen für Ausgaben von Forschungseinrichtungen ist begrenzt auf 300 000 EUR je beteiligter Forschungseinrichtung.
- 5.7.2.3 Die Höhe der maximal zulässigen Fördersätze für Forschungseinrichtungen richtet sich danach, ob die Forschungseinrichtung darlegen und in geeigneter Weise nachweisen kann, dass ihre Tätigkeit im Rahmen des Kooperationsvorhabens nichtwirtschaftlicher Art ist. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Randnummern 18 und 19 der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABL. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1). Die Förderung für eine nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtung beträgt bei Kooperationsvorhaben 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Förderung von Forschungseinrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind, gelten die Bemessungsgrenzen nach Nummer 5.3.

5.7.3 Bei separaten Förderaufrufen nach Nummer 7.5 ist die Höhe von Zuschüssen an beteiligte KMU oder kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung insgesamt begrenzt auf 1 000 000 EUR.

5.8 Durch Einzelerlass des programmverantwortlichen Ressorts können Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

5.9 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 25 AGVO.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.5 Im Rahmen von separaten Förderaufrufen können Interessenten zur Einreichung von Projektskizzen zu einem jeweiligen Stichtag aufgefordert werden. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie, die thematische Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Förderung sowie der Stichtag veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt

- im Nds. MBl.,
- auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben hat die Bewilligungsstelle die Expertise sachkundiger Institutionen hinzuzuziehen, maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren:

- eine fachliche Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien,
- ein Votum des jeweils zuständigen ArL in Hinblick auf die Qualitätskriterien der regionalfachlichen Komponente.

7.8 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter maßgeblich zu berücksichtigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 18. 5. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegulungen.

Für Regionalbeihilferegulungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Privat-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele	—	10
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft: Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 5).	—	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts	—	30
	1.1 Innovationsgehalt: Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind Neuheiten in der Bundesrepublik Deutschland (5). Das Vorhaben übt eine erhebliche branchenübergreifende Strahlwirkung aus (+ 5).	—	10
	1.2 Technologisches Entwicklungsrisiko: Ein technologisches Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (5). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 5).	—	10
	1.3 Realisierbarkeit: Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (2). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 3).	—	5
	1.4 Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (2). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+ 3).	—	5
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	—	15
	1.5 Stärkung der Innovationskraft der KMU: Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden.	—	3
	1.6 Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.	—	3
	1.7 Gründungsintensität: Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt.	—	3
	1.8 Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum: Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum ¹⁾ oder führt ein Vorhaben durch, das dem ländlichen Raum zugutekommt (1). Mit dem Projekt werden regionalspezifische Innovationspotenziale gefördert (+ 2).	—	3
	1.9 Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder (Spezialisierung des RIS3 — Unterausschuss Innovation zum EFRE-Begleitausschuss).	—	3
2.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.	—	3
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	—	11

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	—	3
3.	Regionalfachliche Komponente		25
	Regionale Entwicklung: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der RHS (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ²⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		10
	Kooperation: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).		5
	Grenzübergreifende Entwicklung: Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa		5
	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit: Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der RHS (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
	Insgesamt	60	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels bewerten, mindestens 33 der 55 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 12 der maximal 20 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

¹⁾ Zum ländlichen Raum gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg, der großen selbständigen Städte Hildesheim und Lüneburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß dem „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [PFEL]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014–2022 sowie der künftigen Förderung nach dem deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland] 2023–2027).

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus und
- das Vorhaben hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Vorhaben sind Synergieeffekte verbunden.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der wirtschaftsnahen
außeruniversitären Forschungsinfrastruktur
im Geschäftsbereich des MW**

Erl. d. MW v. 18. 5. 2022 — 30/32870/18 —

— **VORIS 77300** —

Bezug: a) Erl. v. 2. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1216), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)
— **VORIS 77300** —
b) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— **VORIS 64100** —

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Stärkung der niedersächsischen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur in nicht gewinnorientiert arbeitenden Institutionen.

Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, die Forschungsinfrastrukturen weiter auszubauen und vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Niedersachsen zur Verfügung zu stellen. Ziel der Förderung ist deshalb, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu bieten.

Die Forschungseinrichtungen sollen durch bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung i. S. der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 S. 1) zu betreiben und deren Ergebnisse durch Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten und/oder Kooperationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen.

Durch den Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) geleistet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Folgenden: AGVO,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und

108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung,

- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugsverlass zu b —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 17. 12. 2021 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Banz AT 10.02.2022 B3), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und/oder die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen i. S. von Artikel 26 i. V. m. Artikel 2 Abs. 91 AGVO.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden:

3.1.1 den nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und/oder naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, bei denen insbesondere die Zusammenarbeit mit niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft im Vordergrund stehen. Die außeruniversitären Institutionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus;

3.1.2 insbesondere den folgenden Institutionen:

- dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e. V. (DIK) mit Sitz in Hannover,
- dem Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) mit Sitz in Quakenbrück,
- dem Institut für integrierte Produktion Hannover gGmbH (IPH) mit Sitz in Hannover,
- dem Laserzentrum Hannover e. V. (LZH) mit Sitz in Hannover,
- dem Institut für Solarenergieforschung GmbH (ISFH) mit Sitz in Emmerthal,
- dem OFFIS e. V. (Institut für Informatik), Oldenburg (Oldenburg),
- dem Institut für Nanophotonik Göttingen e. V. (IFNANO) mit Sitz in Göttingen.

3.2 Soweit es sich um eine Zuwendung nach der AGVO handelt, darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen. Abweichend davon gilt dies auch für Unternehmen, die am 31. 12. 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. 1. 2020 bis zum 31. 12. 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Soweit es sich um eine Zuwendung nach der AGVO handelt, sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,
- zuwendungsfähige Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung höher als 200 000 EUR.

Die Antragsteller nach Nummer 3.1.2 müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsbuchhaltung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen. Der Nachweis erfolgt bei Antragstellung mittels einer Testierung durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (beispielsweise im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung).

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Exzellenz,
- Wirtschaftsnähe,
- Potenzial,

- Kompetenz,
- Abwicklung,
- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

Die Bewilligungsstelle kann in Abstimmung mit dem MW Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die der Zuwendung zugrundeliegende Investition den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers betrifft, kann die Zuwendung durch Mittel des Landes Niedersachsen bis zu einem Höchstförderbetrag von insgesamt 90 % ergänzt werden.

Soweit die der Zuwendung zugrunde liegende Investition den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers betrifft, ist die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 6 AGVO (50 % der beihilfefähigen Ausgaben, vgl. Nummer 5.3), bzw. der Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung (vgl. Nummer 6.5) einzuhalten.

Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummern 17 ff. der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1). Die Zuordnung der Investition zum Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und in geeigneter Weise zu belegen (z. B. durch Ableitung aus der Trennungsbuchhaltung oder durch Testat einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers).

5.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 26 Abs. 5, Artikel 2 Abs. 29 und 30 AGVO.

5.4 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Ausgaben im Zusammenhang mit Finanzierungen,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Ge-

schlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO, insbesondere auch die Öffnung für mehrere Nutzer (Artikel 26 Abs. 4 AGVO) gegen ein marktgerechtes Entgelt (Artikel 26 Abs. 3 AGVO).

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.6 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2 sind darauf hinzuweisen, dass bei nachträglicher Überschreitung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 7 AGVO eine Rückforderung erfolgen kann.

6.7 Bei der Förderung von Infrastrukturen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten zehn Jahre, für Ausstattungsgegenstände in der Regel fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO und § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Nummer 4.3 i. V. m. Abschnitt I der Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen.

Ob ein Vorhaben einem der Stärkefelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle ebenfalls unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der IZ.

7.7 Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2 anhand eines Testats einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, inwieweit die Investitionsgüter wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich genutzt werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 18. 5. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW**

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele		
	<p>Exzellenz: Die Investition gewährleistet die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard (5).</p> <p>Neuheitsgrad (Bonus): Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+ 6).</p>		11
	<p>Wirtschaftsnähe: Die Investition zielt auf eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft ab, insbesondere mit innovationsorientierten KMU. Dies wird durch ein entsprechendes Nutzungs-/Betriebskonzept verdeutlicht (5).</p> <p>Perspektive (Bonus): Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+ 6).</p>		11
	<p>Potential: Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolgsversprechende Einwerbung von Mitteln aus Programmen zur Inventions- und Innovationsförderung auf Bundesebene und/oder europäischer Ebene (5).</p> <p>Konkretisierung (Bonus): Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+ 6).</p>		11
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts		
	<p>Kompetenz: Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (5).</p> <p>Erfahrung (Bonus): In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum innovationsorientierten Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+ 6).</p>		11
	<p>Angemessenheit: Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (5).</p> <p>Abwicklung (Bonus): Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).</p>		11
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie		
	<p>Innovationsbezug: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der mit hohem Innovationspotential verbundenen Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie (15).</p>		15
		40	70
2 a.	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Geräte, Maschinen, Anlagen u. Ä.	20	30
	<p>Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.</p>		5
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.</p>		5

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	Mindestpunkte 2	5
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		15
		60	100
2 b.	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Gebäude, Erweiterungen, bauliche Anlagen	20	30
	Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht. Die Mindestpunktzahl von 5 Punkten ist aus dem Beitrag des Vorhabens zu erzielen.	Mindestpunkte 5	10
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		10
		60	100

Es handelt sich nicht um ein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte zu erreichen, beim Kriterium Nachhaltige Entwicklung müssen die angegebenen Mindestpunkte erreicht werden, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Erweiterung des Zwecks der
„BraWo Stiftergemeinschaft“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 5. 2022
— 2.11741/40-351 —

Mit Schreiben vom 3. 5. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „BraWo Stiftergemeinschaft“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt, durch die deren Zweck um die Förderung des Sports erweitert wurde.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 673

**Anerkennung der
„Johanna Hildegard Werner MMXXII Familienstiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 5. 2022
— 2.11741/40-363 —

Mit Schreiben vom 3. 5. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 4. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Johanna Hildegard Werner MMXXII Familienstiftung“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner leiblichen Abkömmlinge und seiner Ehefrau.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Johanna Hildegard Werner MMXXII Familienstiftung
c/o Herrn Thomas Werner
Böcklinstraße 42
38448 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 673

**Erweiterung des Zwecks der
„H. und R. Linde-Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 5. 2022
— 2.11741/40-314 —

Mit Schreiben vom 5. 5. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „H. und R. Linde-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt, durch die deren Zweck um die Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz von kranken und in Not geratenen Tieren erweitert wurde.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 673

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 3. 2022 — 1 BvR 1187/17 —

(Windenergie-Beteiligungsgesellschaften)

1. Gesetzliche Pflichten zu einer bestimmten rechtsgeschäftlichen Nutzung bereits bestehender Rechtsformen und Gestaltungsmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts schaffen selbst kein zum „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehörendes Gesellschaftsrecht, sondern sind kompetenzrechtlich entsprechend dem Zweck der Pflichten einzuordnen.
2. Von den Betreibern von Windenergieanlagen an die Standortgemeinden zu zahlende Abgaben, die nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung dem gemeinwohldienlichen Ausbau der Windenergie an Land dienen, indem die Mittel aus der Abgabe zur Verbesserung der Akzeptanz neuer Anlagen bei den Einwohnern der Gemeinde verwendet werden, unterfallen als nichtsteuerliche Abgaben den Sachgesetzgebungskompetenzen.
3. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.
4. Der für die Abwägung mit gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen maßgeblichen Bedeutung einzelner Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels kann nicht entgegeng gehalten werden, dass die einzelne Maßnahme für sich genommen im Vergleich zur global emittierten Gesamtmenge von CO₂ geringfügig ist. Deren Bedeutung für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels sowie für die Sicherung der Stromversorgung hängt bei Maßnahmen der Länder oder Kommunen, insbesondere denen mit Pilotcharakter, auch von der Strommenge ab, die durch gleichartige Maßnahmen anderer Länder oder Gemeinden erzielt wird oder erzielt werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 674

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 26. 4. 2022 — 1 BvR 1619/17 —

(Bayerisches Verfassungsschutzgesetz)

1. Dass Verfassungsschutzbehörden nach geltendem Recht spezifische Aufgaben der Beobachtung und Vorfeldaufklärung wahrnehmen und dabei nicht wie Polizeibehörden über operative Anschlussbefugnisse verfügen, rechtfertigt es grundsätzlich, Überwachungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde an modifizierte Eingriffsschwellen zu binden. Dann muss aber eine Übermittlung der daraus erlangten personenbezogenen Daten und Informationen strengen Voraussetzungen unterliegen.
2. Wie streng die Verhältnismäßigkeitsanforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen einer Verfassungsschutzbehörde im Einzelnen sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Eingriffsgewicht.
 - a) Maßnahmen, die zu einer weitestgehenden Erfassung der Persönlichkeit führen können, unterliegen denselben Verhältnismäßigkeitsanforderungen wie polizeiliche Überwachungsmaßnahmen.

- b) Ansonsten muss die Überwachungsbefugnis einer Verfassungsschutzbehörde nicht an das Vorliegen einer Gefahr im polizeilichen Sinne geknüpft werden. Vorauszusetzen ist dann aber ein hinreichender verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbedarf. Dieser ist nur gegeben, wenn die Überwachungsmaßnahme zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung im Einzelfall geboten ist und hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Beobachtungsbedürftigkeit vorliegen. Diese muss umso dringender sein, je höher das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahme ist. Der Gesetzgeber muss die Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln. Besondere Anforderungen bestehen, wenn Personen in die Überwachung einbezogen werden, die nicht selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig sind. Je nach Eingriffsintensität der Maßnahme kann es erforderlich sein, diese vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen.
3. Die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle begründet einen erneuten Grundrechtseingriff. Dessen Rechtfertigung ist jedenfalls, wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Neuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte. Eine Übermittlung durch eine Verfassungsschutzbehörde setzt stets voraus, dass dies dem Schutz eines besonders wichtigen Rechtsguts dient. Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich hingegen danach, an welche Stelle übermittelt wird.
 - a) Die Übermittlung an eine Gefahrenabwehrbehörde setzt voraus, dass sie dem Schutz eines besonders wichtigen Rechtsguts dient, für das wenigstens eine hinreichend konkretisierte Gefahr besteht.
 - b) Die Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde kommt nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzt voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind.
 - c) Die Übermittlung an eine sonstige Stelle ist nur zum Schutz eines besonders wichtigen Rechtsguts zulässig. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich nach dem Eingriffsgewicht, das auch davon abhängt, welche operativen Anschlussbefugnisse die empfangende Behörde hat. Eine Übermittlung an eine Verfassungsschutzbehörde kommt in Betracht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Information zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall benötigt.
 - d) Für die Übermittlung ins Ausland gelten die gleichen Anforderungen wie für die inländische Übermittlung. Außerdem setzt sie einen datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen vereinbaren Umgang mit den übermittelten Informationen im Empfängerstaat und eine entsprechende Vergewisserung voraus.
4. Das Gebot der Normenklarheit setzt der Verwendung gesetzlicher Verweisungsketten Grenzen. Unübersichtliche Verweisungskaskaden sind mit den grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 674

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Acker- und Pflanzenbau, Nährstoffmanagement, Düngung“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung in folgenden Aufgabengebieten:

- Konzeptionierung, Betreuung und Weiterentwicklung der Förderrichtlinie „Erschwerenausgleich Pflanzenschutz“ und von Fördermaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Weges,
- inhaltliche Vorbereitung von Stellungnahmen und spezifische Zusammenstellung und Aufbereitung von Markt- und Preisdaten zur weiteren Verwendung im ML,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Zuständigkeitsbereich des Referats.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Berufserfahrungen im Bereich des Förder- und Zuwendungsrechts sowie gute Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, der Rechtsanwendung und des Haushaltsrechts sind wünschenswert.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 6. 6. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3220/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Hr. Dr. Meyer zu Vilsendorf, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre

Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 675

In der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt** in Göttingen, einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ist zum 1. 10. 2022 in der Abteilung Waldschutz die Stelle der

Leitung des Sachgebiets „Fernerkundung/GIS“ (w/m/d)

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 15 bzw. der EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Beschäftigte/Beamte, die diese BesGr./EntgeltGr. noch nicht erreicht haben, können erst nach erfolgreicher Einarbeitung und Erprobung sowie dem Vorliegen der haushalts- und beamten- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen befördert/höhergruppiert werden.

Aufgaben:

- Leitung des Sachgebiets und seine Vertretung nach außen,
- Steuerung der Aufgabenverteilung, des Mittel- und Personaleinsatzes,
- Personalführung,
- Kooperation mit allen Sachgebieten und Abteilungen der NW-FVA, den Dienststellen der Partnerländer, mit anderen Forschungseinrichtungen und Dritten,
- Entwicklung von Konzepten für die angewandte Forschung im Bereich Fernerkundung und Geografischer Informationssysteme (GIS),
- Methoden- und Verfahrensentwicklung,
- Mitwirkung bei der Beantragung von Drittmittelprojekten,
- Betreuung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Transfer wissenschaftlich erprobter Fernerkundungsanwendungen in die Praxis,
- Koordination des Geodatenmanagements an der NW-FVA,
- Anfertigung von Berichten und Veröffentlichungen,
- Mitarbeit in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen der forstlichen Fernerkundung und zur Standardisierung von Fernerkundungsanwendungen.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Hochschulstudium im Bereich Forstwissenschaft mit Abschluss Master (oder vergleichbar),
- abgeschlossene Promotion, möglichst im Bereich der Fernerkundung,
- weitere Nachweise der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch einschlägige Publikationen, gutachterliche Stellungnahmen und bearbeitete Forschungsprojekte,
- fundierte Kenntnisse und nachgewiesene Erfahrungen in den Bereichen Fernerkundung (Durchführung und Auswertung von Luftbildbefliegungen, Photogrammetrie, Aufbereitung und Auswertung von Daten optischer Satelliten, Verarbeitung von Punktwolken aus Laserscanning und ImageMatching) und GIS,
- Erfahrungen im Datenmanagement und in der statistischen Datenanalyse.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen und Institutionen sowie im Projektmanagement,
- Erfahrung in der Personalorganisation und -führung,
- Führungsstärke und -fähigkeit mit einem hohen Maß an sozialer Kompetenz,
- sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit,
- hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- ausgeprägte Fähigkeit zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten,
- ausgeprägte Fähigkeit der systematischen Bearbeitung komplexer Vorgänge,
- Fähigkeit zu kommunikativer Arbeitsweise, Erkennen von komplexen Zusammenhängen und sicheres Urteilsvermögen.

Der Dienort ist Göttingen.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet und anteilig besteht die Möglichkeit des mobilen Arbeitens.

Die NW-FVA strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungsberechtigt sind alle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NW-FVA sowie der Trägerländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein mit entsprechender Qualifikation.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitten wir zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind erforderlich.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Es erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen, insofern müssen mit der Bewerbung keine Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien eingereicht werden. Diese werden ggf. im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Bewerbung in das Auswahlverfahren nachgefordert. Sofern dennoch die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.nw-fva.de/dokumente/NWFVA_DSGVO_Hinweise.pdf.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 9. 6. 2022** unter Nennung des Kennworts „SGL Fernerkundung/GIS“ an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Bewerbungen per E-Mail sind grundsätzlich unter der E-Mail-Adresse bewerbungen@nw-fva.de möglich. Auch hier gelten die o. g. Regelungen bei Einbeziehung der Bewerbung in das Auswahlverfahren.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben steht Ihnen gerne Herr Dr. Rohde, Tel. 0551 69401-186, sowie für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 675

Die **Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf** sucht zum 1. 10. 2022 oder früher

eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter (w/m/d) für den Bereich Bauamt

(bis BesGr. A 12 NBesG oder EntgeltGr. 12 TVöD)

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit ihren ca. 16 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im Landkreis Holzminden und besteht aus den elf Mitgliedsgemeinden Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen, Eschershausen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Stadtoldendorf und Wangelnstedt. Sie liegt mitten im Weserbergland im Naturpark Solling-Vogler zwischen den Höhenzügen Ith, Hils und Elfas. Ein Gesundheitszentrum sowie ein Bahnhof liegen in der Samtgemeinde. Des Weiteren ist eine sehr gute Schul-, Kindertagesstätten- und Wirtschaftsstruktur vorhanden.

Das Bauamt umfasst die Bereiche Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbau, Straßenwesen, Stadtanierung, Dorfentwicklung, Hochwasserschutz, Kinderspielplätze, Straßenbeleuchtung, Bauhof, Friedhofswesen, Straßenreinigung, Winterdienst und Kommunalforsten.

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- verantwortliche Führung, Leitung und Steuerung des Bereichs Bauamt,
- Bauleitplanung (F- und B-Pläne),
- Begleitung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Hochwasserschutz,
- Ausschussarbeit inklusive Sitzungsdienst und Erstellung von Vorlagen,
- Zuschuss- und Förderprogramme,
- Mitwirkung bei der Digitalisierung.

Die Fachbereichsleitung:

- ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich,
- nimmt Organisations- und Personalverantwortung wahr,
- ist verantwortlich für das Finanzbudget,
- arbeitet vertrauensvoll mit dem Samtgemeindegemeindevorstand und den politischen Gremien zusammen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste oder einen erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, alternativ ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Bauingenieurwesen, Stadtplanung oder einer verwandten Studienrichtung mit möglichst mehrjähriger Verwaltungserfahrung,
- Führungserfahrung sowie idealerweise Erfahrungen in der Gremienarbeit,
- Belastbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zum Arbeiten außerhalb der normalen Bürozeiten,
- Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw,
- gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle, interessante und herausfordernde Tätigkeit in einem vielseitigen Aufgabengebiet,
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen einer Gleitzeitregelung,
- Möglichkeit zur Weiterqualifikation,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Sollten wir Ihr Interesse an einer Beschäftigung bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geweckt haben, können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse u. a.) **bis spätestens 13. 6. 2022** an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf — Personalamt —, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf senden, alternativ per E-Mail an bewerbung@eschershausen-stadtoldendorf.de (möglichst zusammengefasst in einer Datei).

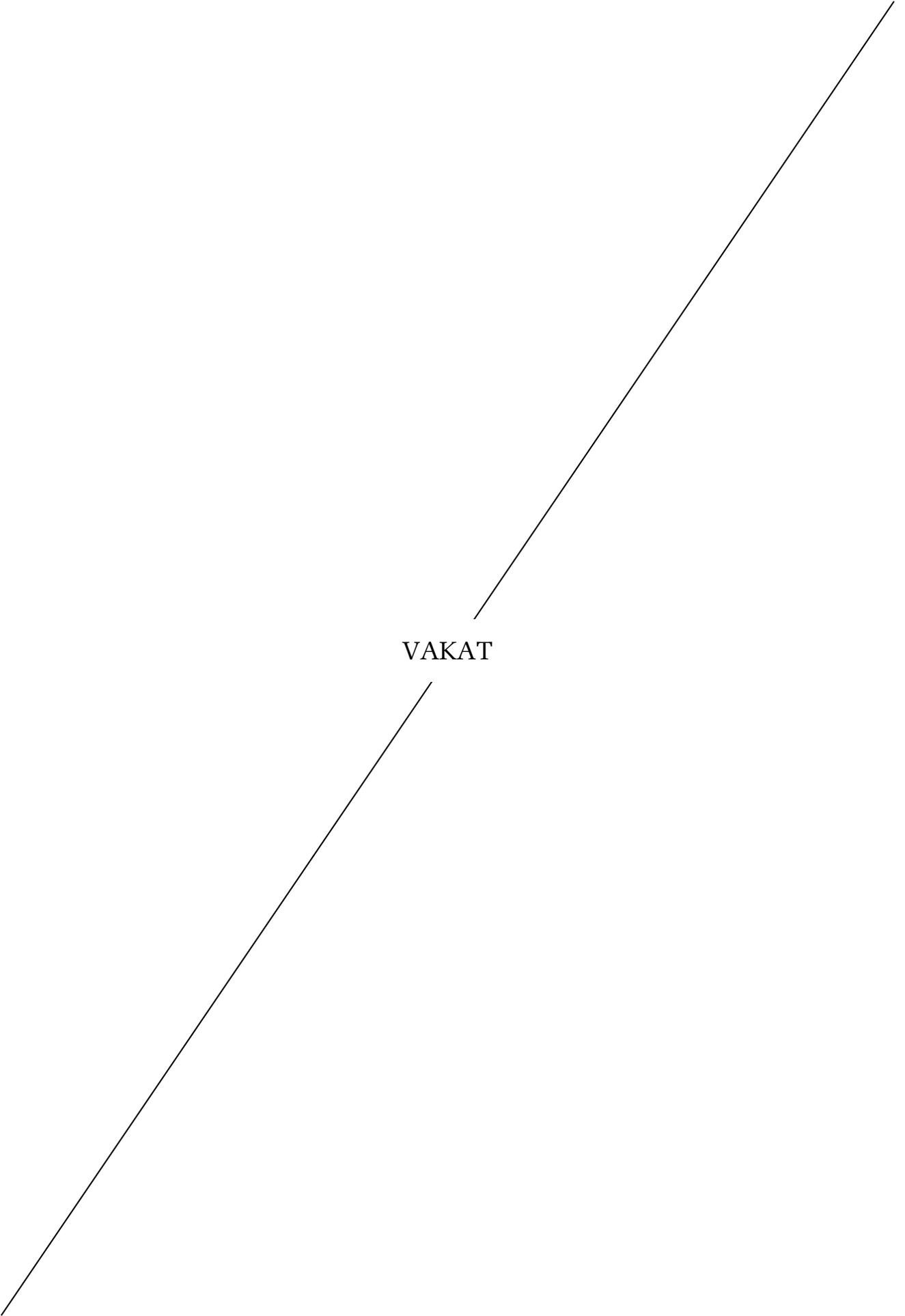
Rückfragen beantwortet gerne Herr SGOAR Henke unter Tel. 05532 9005-450.

Die Samtgemeinde ist an einer ausgeglichenen Geschlechterquote in der Führungsebene interessiert, daher werden bei gleicher Qualifikation und Eignung Frauen bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Es sollen daher keine Originale sowie Schnellhefter, Sichthüllen usw. eingereicht werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen nach datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet.

— Nds. MBl. Nr. 20/2022 S. 676



VAKAT

